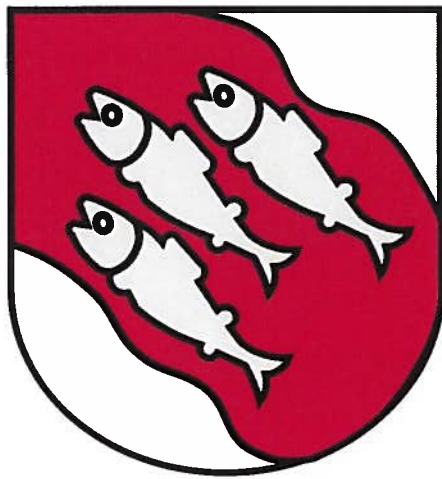


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Gebührenreglement 2004

mit Änderungen bis 02.06.2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
GEMEINDEBIBLIOTHEK.....	10
WASSERVERSORGUNG.....	11
FEUERWEHR.....	11
HUNDETAXE.....	12
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	13
TEILREVISION 2009	14
TEILREVISION 2011	14
TEILREVISION 2013	15

Gebührenreglement

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenreglement

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenreglement

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
--	---

Gebührenreglement

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 ¹ Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³ Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

³ Stellungnahme zum Gesuch um Auf-

Aufwandgebühr I

Gebührenreglement

	stellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 24 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

Datenschutz

	Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Gemeindebibliothek

Jährlicher Beitrag	Art. 45 ¹ Für die Ausleiherung von Büchern schuldet der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von	Fr. 15.-- bis Fr. 50.--
	² Für alle im gleichen Haushalt wohnende Personen ist nur ein jährlicher Beitrag zu bezahlen.	

Gebührenreglement

Wasserversorgung

Jährlicher Beitrag	Art. 46 ¹ Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglementes wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst	
	² Der Landesindex der Konsumentenpreise misst beim Inkrafttreten des Reglementes Punkte (Stand Januar 2012, Basis Mai 2000)	
Einmalige Anschlussgebühr	Art. 47 ¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt	
a) Anschlussgebühr	a) pro BW:	
	für die ersten 50 BW	Fr. 150.00
	für die weiteren 100 BW	Fr. 75.00
	für jeden weiteren BW	Fr. 25.00
	und	
	b) pro m ³ uR:	
	für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 4.00
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 2.00
	für jeden weiteren m ³ uR	Fr. 0.50
	Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m ³ uR berechnet.	
b) Löschgebühr	² Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschesutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe b.	

Feuerwehr

einmalige Löschgebühr	Art. 48 Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage ausserhalb des Bereiches des Hydrantenlöschschesutzes beträgt pro m ³ uR:	
	für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 2.00
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 1.00
	für jeden weiteren m ³ uR	Fr. 0.25

Gebührenreglement

Hundetaxe

Erhebungsgrundsatz	Art. 49 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 20.00 –bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund)
--------------------	---	---

Feuerungskontrolle

Behördliche Kontrollen	Art. 49a ¹ Für Die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen. ² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
Mehraufwand	Art. 49b ¹ Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Gebühren	Art. 49c ¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 50 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 51 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 52 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver-

Gebührenreglement

Gebühreninkasso	Art. 53 ¹ Mahnung	sicherung Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 54 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 55 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 56 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. März 1986 auf.

Die Versammlung vom 26. November 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig. Rudolf Megert

Der Gemeindeschreiber:
sig. Ernst Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2004 bis 26.11.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und Nr. 44 vom 21.10.2004 und 28.10.2004 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Gebührenreglement

Teilrevision 2009

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.11.2009, mit Wirkung ab 01.01.2010, genehmigt worden:

- Ergänzung mit Artikel 45, Bibliotheksgebühren

Die Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderung 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 22.10.2009 und vom 29.10.2009 bekannt.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 27.11.2009

sig. E. Lüthi

Teilrevision 2011

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10.06.2011, mit Wirkung ab 01.01.2012, genehmigt worden:

- Ergänzung der Wassergebühren; Einfügen Artikel 46 - 47

Die Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 10.06.2011

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. Mai 2011 bis 10. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 18 und 22 vom 05. Mai 2011 und vom 02. Juni 2011 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 23. Juni 2011 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 30. Juni 2011

sig. E. Lüthi

Gebührenreglement

Teilrevision 2013

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 07.06.2013, mit Wirkung ab 01.01.2013, genehmigt worden:

- Ergänzung Hundetaxe; Einfügen Artikel 49

Die Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 07.06.2013

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02. Mai 2013 bis 07. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 18 und 21 vom 02. und 23. Mai 2013 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 2013 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 25. Juli 2013

sig. E. Lüthi

Teilrevision 2017

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 02.06.2017, mit Wirkung ab 01.07.2017, genehmigt worden:

- Ergänzung Feuerungskontrolle, Einfügen der Artikel 49a bis 49c

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:



Röthenbach i. E., 02.06.2017

M. Sommer

Ch. Bichsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. Mai 2017 bis 01. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27.04.2017 und Nr. 20 vom 18.05.2017 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 24 vom 15. Juni 2017 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER



3538 Röthenbach i. E., 15. Juni 2017

Ch. Bichsel